

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.532.234

Ihr Zeichen: 6356/J-NR/2026

Wien, 19. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Fürtbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Juni 2026 unter der Nr. **6356/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gleichstellungsziel der UG 42“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Seit wann gibt es das Gleichstellungsziel in der UG 42?

Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Wirkungsorientierung ein zentrales Steuerungsinstrument ist, das methodische und praktische Grenzen aufweist. Sie kann keine komplexe Kausalität beweisen und ist oftmals schwer quantifizierbar, was für die Auswahl der konkreten Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen und deren Umsetzung oftmals herausfordernd ist.

Das Wirkungsziel 4 „Abbau von geschlechtsspezifischen Ungleichheiten im Bereich Land- und Forstwirtschaft mit Fokus auf ein Halten des im europäischen Vergleich hohen Anteils an Betriebsführerinnen“ als Gleichstellungsziel der UG 42 wird in dieser Form seit dem

Bundesfinanzgesetz 2025, BGBl. I Nr. 22/2025, ausgewiesen, wobei bereits seit Einführung der wirkungsorientierten Haushaltsführung mit dem Bundesfinanzgesetz 2013, BGBl. I Nr. 103/2012, Wirkungsziele, die auf eine Gleichstellung von Männern und Frauen abzielten, bestanden.

Zu den Fragen 2, 3, 6 bis 8 und 13:

- Wie viel Geld wurde bzw. wird in den Jahren 2025, 2026 und 2027 jeweils für die Umsetzung des Wirkungsziels 4 aufgewandt?
- Wie viel Prozent des verfügbaren Budgets flossen in die Umsetzung des Wirkungsziels 4?
- Wie viel Geld wurde im Vergleich zu den ursprünglichen Budgetansätzen tatsächlich für das Wirkungsziel 4 ausgegeben?
- Wie hoch war der Anteil der Verwaltungskosten im Verhältnis zu den direkt wirkungsrelevanten Ausgaben?
- An welche Stellen, Organisationen oder Träger flossen die Mittel zur Umsetzung des Wirkungsziels 4 konkret?
 - a. Wurden Förderungen oder Aufträge vergeben?
 - i. Wenn ja, an wen und in welcher Höhe?
- Wie verhält sich der finanzielle Aufwand für Wirkungsziel 4 im Vergleich zu ähnlichen Maßnahmen in anderen Untergliederungen oder auf Länderebene?

Eine direkte Verknüpfung zwischen Ressourcen (Personal und Budget) und den Wirkungszielen und Maßnahmen ist in der Wirkungsorientierten Haushaltsführung des Bundes nicht vorgesehen. Die Umsetzung des Wirkungsziels erfolgt vielmehr im Rahmen verschiedener bestehender Aufgaben, Fördermaßnahmen und Verwaltungsleistungen (siehe Kapitel 1.2.2 unter https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2023/01/Handbuch-Wirkungsorientierte-Steuerung_Mai_2013.pdf). Gleichstellungsinformationen werden durch Wirkungsziele im Budget dargestellt, ohne dass die Höhe der Budgetmittel unmittelbar an diese Gleichstellungsziele gekoppelt ist oder die Budgetmittel auf die Geschlechter aufgeteilt werden. Es wird somit ein wirkungsorientierter Ansatz verfolgt, der in den Mittelpunkt stellt, welche konkreten Ziele und Wirkungen erreicht werden sollen, anstatt den Fokus auf die eingesetzten Mittel oder Ressourcen zu legen.

So stellt die Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten eine umfassende Fördermaßnahme des Strategieplans der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) dar. Sie dient neben Gleichstellungsaspekten insbesondere der Betriebsübernahme, der Generationenerneuerung und der Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe. Die

daraus geleisteten Zahlungen können daher nicht vollständig oder anteilig dem Wirkungsziel 4 zugerechnet werden.

Zu den Fragen 4, 5, 9 bis 12 sowie 14 bis 16:

- Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um das Wirkungsziel 4 umzusetzen?
- Welche wesentlichen Fortschritte konnten im Sinne des Wirkungsziels 4 erreicht werden?
- Welche messbaren Kennzahlen wurden zur Bewertung der Zielerreichung herangezogen?
- In welchem Ausmaß wurde das Wirkungsziel 4 tatsächlich erreicht?
- Welche Maßnahmen wurden als wirksam eingestuft und welche haben das Ziel verfehlt?
- Gibt es externe Evaluierungen oder Berichte, die die Zielerreichung von Wirkungsziel 4 unabhängig bestätigen?
- Wurden Alternativen zur gewählten Umsetzungsstrategie geprüft?
 - a. Wenn ja, warum wurden diese verworfen?
- Welche langfristigen Wirkungen werden durch die gesetzten Maßnahmen erwartet?
- Wie wird sichergestellt, dass erzielte Fortschritte im Sinne des Wirkungsziels 4 nach Auslaufen der Mittel nachhaltig bestehen bleiben?

Hinsichtlich der zur Bewertung der Zielerreichung herangezogenen Kennzahlen sowie der daraus ableitbaren Fortschritte und Ergebnisse wird auf die auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlichte Teilhefte zu den Bundesvoranschlägen verwiesen (zum Bundesvoranschlag 2028 siehe unter https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2027_2028/bfg2028/teilhefte/UG42/UG42_Teilheft_2028.pdf).

Als wesentliche Maßnahme wurde beispielsweise im Jahr 2023 im Begleitausschuss zum GAP-Strategieplan 2023-2027 eine eigene Arbeitsgruppe Geschlechtergleichstellung eingerichtet. In dieser Arbeitsgruppe sind unter anderem Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer, der zuständigen Bundesministerien sowie von Organisationen aus den Bereichen Landwirtschaft, Umwelt, Frauen und Jugend vertreten. Im Rahmen von Sitzungen, Workshops und Projekten wird ein Maßnahmenplan zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Land- und Forstwirtschaft sowie in den ländlichen Regionen umgesetzt und weiterentwickelt. Inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere Beratung, investive Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Betrieben und regionale Maßnahmen. Darüber hinaus wurden mit dem GAP-Strategieplan 2023-2027 die

Förderbedingungen für die Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten im Sinne der Gleichstellung verbessert: Übernehmen beide Ehepartner jeweils einen eigenen Betrieb und erfüllen beide die jeweiligen Fördervoraussetzungen, insbesondere hinsichtlich Ausbildung und Betriebskonzept, kann nunmehr jeder Ehepartner eine Niederlassungsprämie erhalten. Außerdem bietet das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft im Rahmen der GAP eine breite Palette an Förder-, Bildungs- und Beratungsangeboten.

Hinsichtlich der Erreichung der Wirkungsziele 2025 wird auf die Evaluierungsergebnisse, welche im Wirkungscontrollingbericht 2025 seitens des Bundeskanzleramts Ende Oktober 2026 veröffentlicht werden, verwiesen. Es zeigt sich aber insgesamt, dass die gesetzten Maßnahmen geeignet sind, bestehende geschlechtsspezifische Ungleichheiten weiter abzubauen und den Anteil von Frauen in leitenden Funktionen langfristig zu sichern. Für die kommenden Jahre ist bei weiterhin konsequenter Umsetzung der Gleichstellungsmaßnahmen von einer Stabilisierung bzw. moderaten Steigerung der Beteiligung von Frauen an Betriebsübernahmen auszugehen.

Langfristig werden insbesondere folgende Wirkungen angestrebt:

- Halten und schrittweise Erhöhung des im europäischen Vergleich hohen Anteils an Betriebsführerinnen;
- Erhöhung des Anteils von Frauen bei geförderten Betriebsübernahmen;
- stärkere wirtschaftliche Absicherung von Frauen in der Land- und Forstwirtschaft;
- stärkere Beteiligung von Frauen an betrieblichen Entscheidungen;
- Abbau struktureller Benachteiligungen bei Betriebsübernahmen und Förderungen;
- bessere Nutzung der hohen fachlichen Qualifikation von Absolventinnen land- und forstwirtschaftlicher Bildungseinrichtungen;
- Verankerung der Geschlechtergleichstellung als Querschnittsthema in der Umsetzung der GAP und in der Entwicklung ländlicher Regionen.

Die Nachhaltigkeit der erzielten Fortschritte wird beispielsweise durch die Verankerung gleichstellungsorientierter Förderbedingungen im GAP-Strategieplan 2023-2027, die institutionelle Einbindung der Arbeitsgruppe Geschlechtergleichstellung in den Begleitausschuss zum Strategieplan der GAP, die Weiterentwicklung eines Maßnahmenplans unter Einbindung der Bundesländer, Bundesministerien und relevanter Organisationen, die laufende Beobachtung der Entwicklung anhand jährlich erhobener Kennzahlen, die Festlegung langfristiger Zielzustände bis zum Jahr 2035, die Fortführung von Bildungs-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie durch die Stärkung

von Frauen als Betriebsinhaberinnen, Betriebsübernehmerinnen, Entscheidungsträgerinnen und fachliche Rollenmodelle unterstützt.

Die konkrete Ausgestaltung der GAP nach Ende der Förderperiode 2023 bis 2027 und die Fortführung einzelner Förderbestimmungen sind Gegenstand zukünftiger europäischer und nationaler Entscheidungen. Eine verbindliche Aussage über die konkrete rechtliche und finanzielle Ausgestaltung nach dem Jahr 2027 kann auf Grundlage der derzeitigen Verhandlungen nicht getroffen werden.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

